

Arbeit-von-morgen-Gesetz

Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

Bremen, den 09.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ (AvmG) wurde im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht und ist bereits in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen unter anderem das SGB III sowie die AZAV.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden!

Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Bereich der Maßnahmezulassung nach AZAV:

zum 29.05.2020:

wurde die Mindestdauer von Maßnahmen für Beschäftigte (§ 82 SGB III) auf „mehr als 120 Stunden“ reduziert (vorher „mehr als 160 Stunden“).

zum 01.07.2020:

werden die B-DKS für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III um 20 % angehoben. Die neuen B-DKS finden Anwendung für alle Maßnahmen, deren Antrag auf Zulassung bei einer fachkundigen Stelle ab dem 01.07.2020 eingereicht werden.

zum 01.10.2020:

- Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen (vorher waren es fünfzehn).
- Folgendes Verfahren zur Anerkennung von Kosten gilt für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81, 82 SGB III) sowie für Maßnahmen nach § 45 SGB III:

Die Kosten einer Maßnahme sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die B-DKS nicht überschreiten oder die Überschreitung der B-DKS auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Überschreiten die Kosten aufgrund dieser Aufwendungen die B-DKS um mehr als 25 %, bedarf es der Kostenzustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Als besondere Aufwendungen können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch

- einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal
- eine besondere räumliche Ausstattung
- eine besondere technische Ausstattung
- eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

Ausschlaggebend für eine Kostenzustimmung sind ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Maßnahme und der Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme.

- Die BA veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die B-DKS (vorher jährlich).

zum 01.01.2021:

werden in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III die Ziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zu einem Ziel zusammengeführt (→ § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1).

Weitere Änderungen im Gesetz betreffen u.a. das Instrument der „**Assistierten Ausbildung**“. Dieses wurde reformiert und dauerhaft in das Arbeitsförderungsrecht (SGB III) übernommen. Näheres dazu finden Sie im Gesetzestext.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Ihr Team der bag cert